

Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um fixe Wahl- und Abstimmungssonntage einzuführen bzw. eine Anpassung der gesetzlichen Fristen für Volksabstimmungen vorzunehmen. Dazu soll in Absprache mit den Gemeinden sowie der Hauptwahl- oder Hauptabstimmungskommission ein optimaler Modus gefunden werden, um den Gegebenheiten in Liechtenstein gerecht zu werden.

Begründung

Die direkte Demokratie ist auch in Liechtenstein ein hohes Gut. In unregelmässigen Abständen kann die Bevölkerung über verschiedene Themen abstimmen. Die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sind mit grossen administrativen Aufwänden im Hintergrund verbunden. Eine besondere Rolle spielen dabei die gesetzlichen Fristen, in welchen Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene anberaumt werden. Innerhalb dieser Fristen muss jeweils ein «geeignetes» Wochenende gefunden und die Stellen auf Landes- und Gemeindeebene aufgeboten werden. Eine wirkliche Planbarkeit besteht dabei nur bedingt bzw. kurzfristig.

Das direktdemokratische System leitete sich bei seiner Einführung aus der Schweiz ab. Dort ist es gängige Praxis, dass Abstimmungssonntage schon lange im Voraus bekannt sind. Aktuell findet man in der tabellarischen Übersicht schon die Termine bis zum Jahr 2041.¹ Die Tabelle gibt die für eidgenössische Volksabstimmungen reservierten Termine an. Ob ein Termin tatsächlich benützt wird, kann zwar nicht aus dieser Tabelle abgelesen werden. Der Bundesrat legt aber wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen. In der Schweiz ist pro Quartal jeweils ein Sonntag reserviert. Alle vier Jahre finden am Termin im dritten Quartal auch die Nationalratswahlen statt. Der Bund spricht dabei von «Blanko-Abstimmungsterminen».

¹ S. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html, abgerufen am 7. November 2022

Auch bewährte Systeme müssen regelmässig auf ihre Aktualität, Sachgerechtigkeit und Effizienz überprüft werden. Die Motionäre sind überzeugt, dass ein System mit im Voraus festgelegten, fixen Abstimmungsdaten auch in Liechtenstein Sinn ergibt. Gerade auch für die Planungen der Gemeinden bringt diese Reform ein Vorteil in der Planung. Deshalb laden die Motionäre die Regierung ein, dieses System gemeinsam mit den Gemeinden einzuführen, um die Synergien optimal zu nutzen.

Die Motionäre gehen nicht davon aus, dass es zwingend vier Abstimmungstermine pro Jahr geben muss. Unter Umständen würden könnten auch zwei bis drei Termine ausreichend sein. Jedenfalls ergab eine Kleine Anfrage des Abg. Manfred Kaufmann im Juni-Landtag 2022², dass dieses System mehr Planungssicherheit bringen könnte.

Bei Wahlen und Abstimmungen sind viele Personen im Hintergrund im Einsatz, die ihre Arbeit grösstenteils ehrenamtlich durchführen. Dazu gehören neben der Regierungskanzlei auf Landesebene unter anderem die Hauptwahl- oder Hauptabstimmungskommission sowie die Wahlkommissionen und Stimmzählerinnen und Stimmzähler in den Gemeinden. Bei kurzfristig anberaumten Abstimmungen ergeben sich bei der grossen Anzahl von Personen immer wieder Absenzen. Die Organisation von Ersatzmitgliedern ist oft mit aufwändigen Abklärungen verbunden. Würden jedoch die Termine bereits frühzeitig feststehen, könnten die entsprechenden Mitglieder diese Termine reservieren und Terminkollisionen vermeiden. Dazu sind die Fristen zur Ansetzung von Volksabstimmungen entscheidend. In der Schweiz betragen diese vier Monate. In Liechtenstein liegt diese Frist heute bei drei Monaten. Ob eine längere Frist für Liechtenstein notwendig ist, sollen die Abklärungen der Regierung zeigen.

Ob ein Termin definitiv benützt wird, soll sich danach richten, ob es auch entsprechende Vorlagen für Abstimmungen (bzw. Referenden, Finanzbeschlüsse) gibt. Wird ein Termin nicht benötigt, wäre diese mit einem entsprechenden Vorlauf ebenfalls klar. Natürlich müsste bei einer solchen neuen Praxis bei den Fristen vom aktuellen Modell abgewichen werden, wobei die Liechtensteiner Gegebenheiten berücksichtigt werden sollten. Die Regierung führt in der o.g. Beantwortung der Kleinen Anfrage aus: «Im Gegensatz zur Schweiz, wo Abstimmungen einen teilweise jahrelangen Vorlauf aufweisen, müssen Volksabstimmungen in Liechtenstein innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Das kann bei fixen Abstimmungsterminen zu sehr knappen Fristen führen, welche die organisatorische Vorbereitung der Abstimmung und eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der Abstimmungsvorlage erschwert und damit die Bürgerrechte einschränken kann.» Zudem erklärt die Regierung, dass die Einführung fixer Abstimmungstermine mit einer Anpassung des Art. 72 Volksrechtsgesetz einhergehen würde. «Es wäre zu prüfen, ob diese Frist verlängert oder gänzlich angepasst wird, sodass eine organisatorische Vorbereitung und sachgerechte Auseinandersetzung mit der Abstimmungsvorlage jedenfalls gewährleistet ist.»

Die Motionäre möchten der Regierung bzw. den Gemeinden bei der definitiven Ausgestaltung der zugehörigen Gesetze, Fristen und Ansetzungen einen möglichst grossen Spielraum geben, damit pragmatische Lösungen verfolgt werden können. Daher verzichten sie auf die Nennung eines fixen Zeitraums (z.B. 20 Jahre) über den die Termine bereits festgesetzt werden sollten sowie auf eine feste Anzahl von Abstimmungsterminen pro Jahr. Womöglich würde ja sogar,

² S. Kleine Anfrage «Einführung von fixen Abstimmungssonntagen in Liechtenstein» vom 1. Juni 2022, <https://www.landtag.li/printkleineanfrage/23339/?t=638031757313083514>, abgerufen am 7. November 2022

wie bereits erwähnt, auch lediglich eine Verlängerung der Fristen zur Ansetzung einer Volksabstimmung, genügen, um den praktischen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Motionäre haben grosses Vertrauen in Regierung und Gemeinden, dass hier zielführende und sinnvolle Massnahmen getroffen werden, um diesem Anliegen gerecht zu werden.

Sollte es Gründe geben, weshalb gewisse Abstimmungen in Ausnahmefällen sehr kurzfristig angesetzt werden müssten, können sich die Motionäre vorstellen, dass die Regierung einen Vorschlag für eine begründete, dringliche Ansetzung eines ausserordentlichen Abstimmungstermins in die Gesetzesvorlage mit aufnimmt.

Eine Vorgabe sei jedoch erlaubt: Daten von Landtags- und Gemeindewahlen sind aus Sicht der Motionäre nicht dazu geeignet, zusätzlich auch noch Abstimmungen anzusetzen.

Die Motionäre:

Manfred Kaufmann

Walter Frick

Peter Frick

Dagmar Bühler-Nigsch

Günther Vogt

Mano Wohlwend

Dietmar Lampert

Karina Heidegger

Gunilla Hanzer-Kranz

Thomas Vogt